

## Bedingungen für den Kontoauszugsdrucker

Fassung 1. November 2009

(1) Für Privatkonten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, stellt die Bank die Kontoumsätze zum Abruf mittels Kunden- oder Maestro-Card an jedem inländischen SEB Kontoauszugsdrucker zur Verfügung.

Dabei wird der Auszug jeweils für das auf der Karte angegebene Konto erstellt.

(2) Gesperrte und ungültige Karten wird die Bank am Kontoauszugsdrucker einziehen. Der Einzug der Karte sowie der Kontoauszüge erfolgt auch, wenn die Karte nach erfolgter Transaktion nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit am Kontoauszugsdrucker entnommen wird.

(3) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufstellung, Aufrechterhaltung der Funktion und Beibehaltung von Kontoauszugsdruckern.

Sie haftet nicht für den Fall, dass die Kontoauszugsabfrage vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, ausgenommen für grobes Verschulden.

(4) Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber einen Kontoauszug (Zwangsauszug) durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn

- seit der letzten Kontoauszugserstellung 90 Kalendertage vergangen sind und mindestens ein Kontoumsatz vorliegt oder
- mindestens 470 Druckzeilen erreicht sind.

(5) Ein über den Kontoauszugsdrucker erstellter Auszug enthält alle Umsätze, die seit der letzten Auszugserstellung angefallen sind, ohne die Umsätze des Tages der Auszugserstellung. Dies bedeutet, dass der ausgewiesene Kontosaldo nicht dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Guthaben entsprechen muss. Somit können ggf. Zinsen für die Inanspruchnahme einer eingeräumten geduldeten Kontoüberziehung anfallen.

(6) Der Karteninhaber hat die Bedienungsanweisung für den Kontoauszugsdrucker zu beachten.

(7) Die Entgelte für die Benutzung des Kontoauszugsdruckers und des Versandes des Zwangsauszuges ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(8) Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.